

**Satzung über die Benutzung
und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Hedersleben
in Form der Euro-Anpassungssatzung**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Benutzung Bibliothek Gebührenordnung	Gemeinderat am 13.02.1997	Bekanntmachung zur Auslegung am 26.02.1997 Amtsblatt vom 21.03.1997	01.01.1997

Auf Grund des § 6 (1) und § 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) (GVBl. LSA S.568), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S. 134) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.01.1991 (GVBl. LSA S.105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient der Information, Fortbildung und Unterhaltung aller Bevölkerungskreise.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich rechtlicher Grundlage, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu nutzen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich an. Die/der Beschäftigte der Bibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

§ 3

Frist für Entleihungen

- (1) Bücher und andere Medien werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen.
- (2) Zeitschriften, Kassetten und Schallplatten zwei Wochen.
- (3) Ausgeliehene Sachbücher, in Ausnahmefällen auch andere Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung ist ein Entgelt nach § 8 zu entrichten.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer der Bibliothek ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschädigung, Beschmutzung und Verlust zu bewahren, vor der Ausleihe den Zustand der gewünschten Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Für jede vom Benutzer zu vertretende Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer oder gegebenenfalls dessen gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigten schadensersatzpflichtig.

§ 5

Behandlung bei Verlust

Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals in Rechnung stellen.

§ 6

Allgemeine Ordnung

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 7

Verstöße

Benutzer der Bibliothek, die gegen die geltende Benutzungsordnung oder die Ordnung im Hause verstoßen, haften für den daraus entstandenen Schaden und können ganz oder zeitweise von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8

Höhe der Benutzungsentgelte und Gebühren

- | | | |
|-----|---|--------|
| (1) | Versäumnisgebühren je Medieneinheit
(u.a. Bücher, Zeitschriften, Kassetten...)
je angefangene Woche | 0,25 € |
| | ... bis zu einer Höchstgebühr je Medieneinheit | 5,00 € |
| | - für Kinder bis zum vollendeten . Lebensjahr
betragen diese Gebühren 50 % | |
| (2) | Vorbestellung einer Medieneinheit
mit schriftlicher Benachrichtigung | 1,25 € |
| (3) | Sämtliche zusätzliche Auslagen, insbesondere Porto- oder Telefonkosten sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. | |

§ 9

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Bodenstein
Bürgermeisterin